
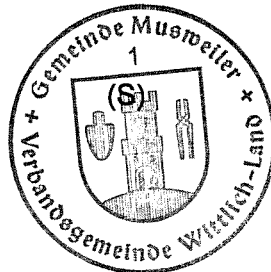


Verfahrensablauf der Satzung:

1. Der Gemeinderat Musweiler hat die Satzung am 08.01.2018 beschlossen.
2. Sie wurde den Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend in der Wochenzeitung „Das Rathaus“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land Nr. 8 vom 23.02.2018 veröffentlicht. Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen.
3. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
4. Der rechtmäßige Ablauf des Verfahrens zum Inkrafttreten dieser Satzung wird bescheinigt.

Musweiler, den 26.02.2018
Ortsgemeinde Musweiler


.....
Stefan Zehe ZENS
Ortsbürgermeister



SATZUNG

der Ortsgemeinde Musweiler über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.02.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.


§ 4

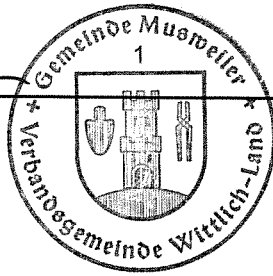
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.01.2010 außer Kraft.

54534 Musweiler, den 16.02.2018

Ortsgemeinde Musweiler


Stefan Zens
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 100,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung bei gleichzeitiger Verlängerung der Nutzungszeit um die Ruhezeit nach § 10 der Friedhofssatzung 100,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Einzelgrabfläche 100,00 €
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abschnitt III Nr. 1
Beim Nacherwerb des Nutzungsrechts für Restzeiträume ist der entsprechende Bruchteil der Gebühren nach Nr. 1 zu zahlen, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Grabherrichtung bei Reihengräbern
 - a) Sargbestattung 340,00 €
 - b) Urnenbestattung, je Beisetzung 200,00 €

(mindestens die tatsächlich angefallenen Kosten)

2. Grabherrichtung bei Wahlgräbern
 - a) Sargbestattung 400,00 €
 - b) Urnenbestattung, je Beisetzung 200,00 €

(mindestens die tatsächlich angefallenen Kosten)

V. Grabgestaltung

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. für ein Reihengrab | 50,00 € |
| 2. für ein Wahlgrab / Familiengrab | 50,00 € |
| 3. für ein Urnengrab | 50,00 € |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen muss durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.